Preisübersicht - Pflegesätze für die Tagespflege Bockraden

Die Kosten werden mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern verhandelt und in einer Vergütungsvereinbarung beschlossen.

Stand: 01.09.2026

Pflegegrade	I	II	III	IV	V
Pflegekosten	92,89	97,78	102,67	107,56	112,45
Umlage für die Pflegeausbildung	5,68	5,68	5,68	5,68	5,68
Unterkunft	15,78	15,78	15,78	15,78	15,78
Verpflegung	12,15	12,15	12,15	12,15	12,15
Summe (je Pflegetag)	126,50	131,39	136,28	141,17	146,06
Pflegekassenleistung	0,00	721,00	1.357,00	1.685,00	2.085,00

Pflegekassenleistung

Im Rahmen der Pflegesachleistung erstattet die Pflegekasse die Pflegekosten in dem jeweiligen Pflegegrad bis zu den o.g. monatlichen Höchstbeträgen in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zum Personenkreis im Sinne von §45 a SGB XI.

Fahrtkosten

Auf Wunsch kann unser Fahrdienst täglich in Anspruch genommen werden.
Liegt Pflegebedürftigkeit der Grade 2-5 vor, werden die Fahrtkosten im Rahmen der Pflegesachleistung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet, andernfalls sind diese durch den Tagespflegegast zu tragen.

Derzeit werden von den Kostenträgern die Fahrtkosten in Höhe von:

15,70 € Einfache Fahrt bis 5 km
25,00 € Einfache Fahrt bis 10 km
28,20 € Einfache Fahrt über 10 km
27,60 € Einfache Fahrt Rollstuhl bis 5 km
36,90 € Einfache Fahrt Rollstuhl bis 10 km
40,10 € Einfache Fahrt Rollstuhl über 10 km
31,40 € Hin- und Rückfahrt bis 5 km
50,00 € Hin- und Rückfahr bis 10 km
56,40 € Hin- und Rückfahr über 10 km
55,20 € Hin- und Rückfahr Rollstuhl bis 5 km
73,80 € Hin- und Rückfahr Rollstuhl bis 10 km
80,20 € Hin- und Rückfahr Rollstuhl über 10 km

Investitionskosten

Der Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, der Möblierung, Ausstattung und Instandhaltung. Soweit die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt sind, kann die Einrichtung den nicht gedeckten Teil dieser Aufwendungen den Tagespflegegästen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert in Rechnung stellen.

Derzeit handelt es sich um pflegetägliche Kosten in Höhe von: 8,58 €

Zusätzliche Betreuungsleistungen (§43 b SGB XI)

Die finanziellen Mittel werden durch die Pflegekasse getragen und dienen der Finanzierung zusätzlicher Betreuungskräfte in der Tagespflege. Für die zusätzlichen Betreuungsleistungen ist folgender Betrag pro Tag pro Gast mit den
Leistungsträgern verhandelt worden: 11,57 €